

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 10.12.2008

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 04.12.2024

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444);

der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März April 2024 (GV. NRW. S. 155);

der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG,NW) vom 21. Juni 1988 (GVBI S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S. 443);

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56);

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);

sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen:

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss - und Benutzungszwang
- § 9 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 10 Trennung der Abfälle
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 14 Abfuhr der Abfälle
- § 15 Sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 16 Bio- und Grünabfälle
- § 17 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 18 Abfallentsorgungsanlagen, Sammelstellen
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 21 Zusätzliche Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Gewerbebetriebe
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen / Bereitstellung und Anfall der Abfälle
- § 24 Gebühren
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstückes
- § 27 Befreiungen
- § 28 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehören des Weiteren die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Die Stadt Aachen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 - 4 in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung und bedient sich hierzu des Aachener Stadtbetriebes als eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
Der Aachener Stadtbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (6) Die Stadt Aachen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
Gefährliche Abfälle werden ebenfalls getrennt eingesammelt, damit sie einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt der Aachener Stadtbetrieb gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Leistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung und dessen Überlassung an den Zweckverband Entsorgungsregion West zum Zwecke der Entsorgung,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen - sog. Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
 6. Maßnahmen der Abfallvermeidung mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen bei Produktion, Vertrieb, Einkauf und Gebrauch von Produkten und Gegenständen zu verringern.
 7. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und soweit diese nicht der Straßenreinigung zuzuordnen sind.
 8. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüll-, Bioabfall-, Papierabfallbehälter) und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt, elektrischen Großgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Recyclinghöfe, Depotcontainer, Kompostcontainer, Schadstoffmobil).
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen erfolgt unter der Beachtung des Verpackungsgesetzes und im Benehmen mit den Systemträgern gemäß Verpackungsgesetz.

§ 3

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Die Zuständigkeit für die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-

Verzeichnis- Verordnung) sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen liegt abschließend beim Zweckverband Entsorgungsregion West.

- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Standorte und Termine der mobilen Schadstoffsammelstellen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Entsorgungsregion West von der Stadt Aachen rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;
2. Alle Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog genannt sind. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für gefährliche Abfälle, die im Sinne des § 48 KrWG besonders überwachungsbedürftig sind, sofern diese in privaten Haushalten und Kleingewerbebetrieben in kleinen Mengen anfallen und hierfür gesonderte städtische Sammelsysteme angeboten werden;
3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Aachen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG).
4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG).
5. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Aachen entstanden und/oder eingesammelt worden sind.
6. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

- (2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den § 22 KrWG übertragen worden sind.

2. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, sowie Erdaushub und Bauschutt,
 3. pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle),
 4. wieder verwertbare Abfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen,
 5. Stoffe, die eine gesundheitliche Gefährdung des Bedienungspersonals hervorrufen können.
 6. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig und erheblich stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können.
 7. sowie die in der Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Aachen (Positivkatalog) mit X gekennzeichneten Abfälle.
- (3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Verwertung oder Zuführung zur sonstigen Entsorgung verpflichtet.
- (5) Die nach dieser Satzungsbestimmung ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten.
- (6) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Aachen gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Entsorgens entsprechend dieser Satzung zu den angegebenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit das Entsorgen dieser Abfälle

dort ebenfalls ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zum Zwecke des Entsorgens zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Aachen liegenden Grundstücks, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Aachen hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen bzw. sie bei der von der Stadt eingerichteten Sammelstelle abzuliefern. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe dieser Satzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen bedienen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Aachen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Diese haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn

erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt nach Maßgabe des § 12.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss - und Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,
1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind, soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Aachen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG),
 3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG),
 4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und keine überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen,
 6. bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist,

Bioabfälle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 dieser Satzung.

7. wenn der Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 9 entzogen wurde.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sind schriftlich beim Aachener Stadtbetrieb zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 dieser Satzung bestehen.

§ 9

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer können durch den Aachener Stadtbetrieb Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für zwei aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden und erlischt automatisch bei einem Eigentümerwechsel. § 12 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.
- (2) Die zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Aachen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Die gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für die Fälle des Einbringens von gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfällen.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der Stadt Aachen gegenüber eine Person schriftlich benennen, die bevollmächtigt ist, gegenüber dem Aachener Stadtbetrieb sowie der Stadt Aachen alle nach dieser Satzung erforderlich werdenden Erklärungen namens der Entsorgungsgemeinschaft abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 10

Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallbesitzer oder -erzeuger haben die anfallenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 dieser Satzung genannten Abfallfraktionen den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können.
- (3) Die einzelnen Abfallarten dürfen nur den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die zu ihrer Aufnahme bestimmt sind. Eine Verpflichtung des Aachener Stadtbetriebes zur Abfuhr falsch bzw. zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.
- (4) Kompostierbare Abfälle gem. § 16 Abs. 1 dieser Satzung sind in einer gesondert bereitgestellten Biotonne getrennt zu erfassen, soweit eine Befreiung gem. § 27 Abs. 3 dieser Satzung nicht erteilt worden ist.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Maßgabe dieser Satzung Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Art und Weise, wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Restabfälle, Bioabfälle und Papierabfälle können nur die von der Stadt Aachen zugelassenen und unterhaltenen Behältnisse verwendet werden. Sie sind und bleiben Eigentum der Stadt Aachen.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Benutzung der Abfallsäcke ist entgeltpflichtig. Die Abfuhr der Säcke erfolgt zusammen mit der Restmüllentsorgung, wenn sie nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt werden. Die festgelegten Verkaufsstellen werden vom Aachener Stadtbetrieb bekannt gegeben.
- (4) Zur Restabfallentsorgung sind Behälter mit einem Inhalt von 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l zugelassen. Sofern der Aachener Stadtbetrieb in der Lage ist, Container mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1100 l bereitzustellen, ist auch ein höheres Volumen möglich. Für die Bioabfallentsorgung sind Behälter mit einem Inhalt von 60 l, 90 l, 120 l und 240 l zugelassen. Für die Papierabfallentsorgung sind Behälter mit einem Inhalt von 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l zugelassen.
Die Aufstellung der Papierabfallbehälter erfolgt auf Antrag des Eigentümers und richtet sich nach dessen Bedarf.
Für vorübergehend mehr anfallenden Altpapier- und Gartenabfällen ist von der Möglichkeit der

Entsorgung über die Kompostcontainer für Gartenabfälle oder der Verbringung von Altpapier und Gartenabfällen zu den Recyclinghöfen Gebrauch zu machen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Mietparteien des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Abfallsammelbehälter sind schonend zu behandeln und sollen nicht überfüllt sein, da ein Transport nicht sicher gewährleistet werden kann und die Möglichkeit des Herausfallens von Abfall und damit verbundene Verletzungsgefahren bestehen. Ein Abfallsammelbehälter gilt als überfüllt, wenn z. B. das zulässige Gesamtgewicht gemäß Herstellerangabe überschritten ist oder der Deckel nicht geschlossen werden kann.
Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verbrannt, eingeschlämmt oder verpresst werden, so dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
Eine Verpflichtung des Aachener Stadtbetriebes zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht nicht. Erfolgt die Abfuhr dennoch, wird dies als gebührenpflichtige Sonderleerung behandelt.
- (7) Zu verwertende Abfälle, schadstoffhaltige Abfälle, ausgeschlossene Abfälle, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, das Sammelfahrzeug oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Bei Zuwiderhandlung entfällt der Anspruch auf Abfuhr des Behälters.
- (8) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (9) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.
Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bio- oder Papierabfallbehältern ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bio- oder Papierabfallbehälter befristet einzuziehen und das eingezogene Volumen befristet zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bio- oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bio- oder Papierabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter,

Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

- (10) Eine Reduzierung des Restabfallvolumens kann ungeachtet der Einhaltung des Restabfallvolumens nicht beantragt werden für den Zeitraum, in dem zusätzliches Restabfallvolumen nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 S. 4 angeordnet wurde.
- (11) Soweit Sammelcontainer im öffentlichen Raum aufgestellt sind, ist die Benutzung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen auf werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.
- (12) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Trennung der Abfallarten entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück muss über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für anschlusspflichtige Rest- und Bioabfälle entsprechend dem tatsächlich anfallenden, mindestens jedoch dem üblicherweise regelmäßig zwischen zwei Leerungen anfallenden Abfall verfügen.
Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 7,5 l pro meldepflichtige Person pro Woche (Haupt- und Nebenwohnsitz) vorzuhalten.
Die Zuteilung des Restabfallbehältervolumens für jedes Grundstück erfolgt unter Beachtung des Mindestrestabfallbehältervolumens gemäß Satz 2 dieser Bestimmung.

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird nach § 7 GewAbfV ein Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Die Mindestbehältergröße nach § 11 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Herkunftsbereich	Maßstab	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1

b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die mit weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 4 dieser Satzung kann bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallbesitzer oder –erzeuger nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Aachener Stadtbetrieb legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (5) Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die Abs. 2 keine Regelung enthält, legt der Aachener Stadtbetrieb am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 4 dieser Satzung fest. Die Mindestbehältergröße nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird. Die Nachsortierung kann untersagt werden, wenn hierdurch Gefährdungen hervorgerufen werden.
- (7) Auf gemeinsamen Antrag der Mietparteien/Haushaltungen und des Grundstückseigentümers gestattet die Stadt Aachen die Bereitstellung von Abfallbehältern getrennt nach Mietparteien /

Haushaltungen auf dem anschlusspflichtigen Grundstück. Die Grundstückseigentümer sollen hierbei auf die Wünsche der Mietparteien/Haushaltungen eingehen, ohne dass die Eigentumsrechte an dem Grundstück beeinträchtigt werden. Der Aachener Stadtbetrieb befürwortet, unterstützt und genehmigt entsprechende Anträge.

- (8) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen oder das nach § 12 Abs. 1 vorgesehene Mindestrestabfallbehältervolumen nicht eingehalten ist, kann der Aachener Stadtbetrieb auch ohne Antrag des Eigentümers zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Grundstückseigentümer ist vor Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter zu hören.
- (9) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers werden Abfallbehälter mit niedrigerem oder höherem Volumen bereitgestellt oder ein anderer Leerungsrhythmus festgelegt, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird.
Die Grundstückseigentümer sollen entsprechenden Wünschen der Mieter Rechnung tragen. Bei der 14-täglichen oder 4-wöchentlichen Abfuhr legt die Stadt Aachen fest, in welchen Wochen (gerade oder ungerade) die Leerung erfolgt.
- (10) Beantragt der Grundstückseigentümer eine Reduzierung des Restabfallvolumens wegen zurückgegangener Abfallmengen, so darf die Reduzierung das nach § 12 Abs. 1 festgelegte Mindestrestabfallbehältervolumen nicht unterschreiten.
Eine Reduzierung des Restabfallvolumens erfolgt nur dann, wenn eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist. Zur Überprüfung kann der Aachener Stadtbetrieb Füllstandkontrollen vornehmen.
- (11) Durch den Grundstückseigentümer schriftlich beantragte Umstellungen bei den Abfallbehältern (Anzahl, Volumen, Abfuhr) erfolgen durch den Aachener Stadtbetrieb und sind gebührenpflichtig. Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter sind gebührenfrei.

§ 13

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Standplatz der Abfallbehälter. Die Standplätze müssen so bemessen sein, dass sie das Aufstellen mehrerer Behälter bei Getrennteinsammlung von Abfällen ermöglichen.
- (3) Der Standplatz muss ausreichend befestigt, trittsicher und stufenfrei sein. Die Abfallbehälter müssen griffbereit stehen, so dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Türen von Müllräumen bzw. eingehausten Standplätzen müssen nach außen zu öffnen sein. Der Zugang zu allen Abfallsammelbehältern muss ohne Behinderung gewährleistet sein und für das Positionieren der Abfallbehälter muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Eine Vermüllung des Standplatzes

sowie ein Zustellen (z. B. durch Fahrräder oder Kinderwagen auf dem Grundstück) sind zu vermeiden.

- (4) Auf den Transportwegen ist für ausreichend Platz zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Standplätzen müssen im Sinne eines freien Durchgangs:
- a. für vierrädrige Abfallbehälter mindestens 1,50 m breit und 2 m hoch sein
 - b. für zweirädrige Abfallbehälter mindestens 0,80 m breit und 2 m hoch sein

Der Transportweg muss ausreichend befestigt und trittsicher sein, sodass der Transport der Abfallsammelbehälter nicht erschwert wird. Türen und Tore auf dem Transportweg sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Dies gilt nicht für notwendige Brandschutztüren. Erfolgen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure/Keller, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Sperrmüll) den Durchgang versperren bzw. behindern.

Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 50 Lux betragen und die Lichtschalter müssen gut erkennbar sowie gefahrlos zu erreichen sein.

Die Transportwege sollen grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.

- a. Bei vierrädrigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteine) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf maximal 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig.
 - b. Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so darf das Behältervolumen nicht mehr als 120 Liter betragen. Die Treppen müssen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder ein Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % zulässig. In diesen beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.
- (5) Der Transportweg zwischen Standplatz der Abfallbehälter und Ladestelle sollte nicht mehr als 15 m betragen, es sei denn, dass eine andere Abstellmöglichkeit nicht besteht oder eingerichtet werden kann.
- (6) Standplätze und Transportwege müssen in einer Breite von mindestens 1,50 m bei vierrädrigen Abfallbehältern und 1,0 m für zweirädrige Abfallbehälter schnee-, eis- und glättefrei gehalten werden.
- (7) Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (8) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

§ 14 Abfuhr der Abfälle

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt bei den Behältergrößen 90 l, 120l, 240 l, 770 l und 1.100 l grundsätzlich 14-täglich oder 4-wöchentlich.
Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt bei der Behältergröße 60 l ausnahmslos 4-wöchentlich.
Die Leerung der Behältergrößen 120 l, 770 l und 1.100 l kann auf schriftlichen Antrag in definierten Ausnahmefällen, z. B. bei Kellerstandplätzen, 4-Rad-Gefäßen (MGB 770 und 1.100 l) sowie besonderen Rahmen-/Platzbedingungen im Wege der Einzelfallprüfung wöchentlich erfolgen.

Für Restabfallbehälter mit einem Inhalt von 770 l und größer können abweichende Leerungsrhythmen mit dem Aachener Stadtbetrieb vereinbart werden.

Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-täglich.

Die Abfuhr der Papierabfälle erfolgt 4-wöchentlich.

Die Tage und Zeiten der Entleerung bestimmt der Aachener Stadtbetrieb. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Im Stadtbezirk Aachen-Mitte werden nur Restabfallbehälter mit einem Volumen von 90 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l, in den übrigen Stadtbezirken nur Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l vom Personal der Abfuhr vom Standplatz zum Sammelfahrzeug transportiert und nach der Entleerung wieder an ihren Standplatz zurückgebracht (Vollservice).
Besteht für den Restabfallbehälter eine Vollserviceleistung, werden hiervon auch die jeweiligen Abfallbehälter für Bio- und Papierabfall erfasst.
Alle Abfallbehälter, für die kein Vollservice besteht, sind durch die Benutzer am Abholtag zur Abholung bereitzustellen (Teilservice).
Die jeweilige Serviceart (Voll-, Teilservice) wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers nach Prüfung durch den Aachener Stadtbetrieb festgelegt.

- (3) Abfallbehälter im Teilservice, Abfallsäcke, Sperrgut und Grünschnitt sind durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr, frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages, zur Abholung bereit zu stellen. Die Abfallbehälter sind an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls zu reinigen. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellte Sammelbehälter entstehen, haftet der Grundstückseigentümer.

- (4) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, wird durch den Aachener Stadtbetrieb ein Bereitstellungsort bestimmt, an dem die Abfälle übernommen werden.
- (5) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren dem Aachener Stadtbetrieb aus rechtlichen Gründen wegen der hohen Risikolage verwehrt ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie das Sperrgut vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfuhr des Abfalls durch den Aachener Stadtbetrieb oder von durch ihn beauftragten Dritten geschieht unter dem generellen Vorbehalt der gefähderungsfreien Erreichbarkeit des zu entsorgenden Grundstücks.
- (6) Sofern eine Privatstraße mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden soll, ist es zwingend erforderlich, dass zuvor ein schriftliches Einverständnis der Eigentümer zum Befahren dieser Zuwegung vorgelegt wird und die Stadt Aachen für Schäden am Straßenbelag o.ä. nicht haftbar gemacht wird.
Für die Entsorgungsfahrzeuge muss die Straßenbreite mindestens 3,50 m betragen. Die Durchfahrts Höhe beträgt mindestens 3,80 m. Der Wendekreis der derzeit eingesetzten Fahrzeuge beträgt bis zu 23 m. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (7) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Benutzungspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als gebührenpflichtige Nachleerung in Betracht. Die Gebühr für diese Nachleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.

§ 15

Sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Aachen hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, gesondert abfahren zu lassen. Die Sperrgutabfuhr umfasst keine Entrümpelungen oder Haushaltsauflösungen. Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind u.a. die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will. Die sperrigen Abfälle sind an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Falls dies nicht möglich ist, so ist das Sperrgut auf privater Fläche unmittelbar angrenzend an den von Sammelfahrzeugen befahrenen öffentlichen Straßen bereitzustellen. Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls zu reinigen. Baumscheiben sind von Sperrgut freizuhalten.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt in der Stadt Aachen gebührenpflichtig nach vorheriger persönlicher oder schriftlicher Anmeldung. Der Antrag ist an den Aachener Stadtbetrieb zu richten. Hierbei hat der Abfallbesitzer die spezifische Art und Menge des eigenen Sperrguttaufkommens mitzuteilen. Die

bereitgestellte Sperrgutmenge darf 3 m³ je Abfuhrtermin nicht überschreiten. Für Mehrmengen ist ein weiterer gebührenpflichtiger Abfuhrtermin anzumelden. Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle unangemeldet bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Der Abfuhrtermin wird durch den Aachener Stadtbetrieb festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Sperrgut kann in Kleinmengen auch unmittelbar an den Recyclinghöfen der Stadt Aachen angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung. Daneben kann der Abfallbesitzer beim Aachener Stadtbetrieb einen Express-Sperrguttermin beantragen. Hierbei erfolgt die Abfuhr der sperrigen Abfälle innerhalb von 5 Werktagen.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.v. § 3 ElektroG sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer der vom Aachener Stadtbetrieb benannten Sammelstellen zu bringen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind u.a. die in Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will. Der Antrag ist an den Aachener Stadtbetrieb zu richten. Der Abfuhrtermin wird durch den Aachener Stadtbetrieb festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Abweichend von § 14 Abs. 3 der Satzung dürfen FCKW-haltige Kühl- und Gefriergeräte aufgrund der davon unter Umständen ausgehenden Umweltgefahren durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten nur am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können, besteht keine Pflicht zum Einsammeln und Befördern. Surfbretter, Holzregale und andere sperrige Holzgegenstände dürfen eine maximale Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind diese Gegenstände durch den Abfallbesitzer auf 2 m Kantenlänge zurück zu schneiden. Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (5) Die Grundstückseigentümer / Abfallbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht ordnungsgemäß angemeldete und / oder bereitgestellte Abfälle unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen sind.
- (6) Gewerblich tätige Personen benötigen zur Entnahme von verwertbaren Gegenständen aus angefallenem Sperrgut eine Erlaubnis des Aachener Stadtbetriebes. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und abfallwirtschaftlichen Auflagen versehen sein.
- (7) Privatpersonen ist die Entnahme von verwertbaren Gegenständen aus angefallenem Sperrgut gestattet, wenn hierdurch niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die bereitgestellten Abfälle dürfen nicht ausgebreitet werden.

§ 16 Bio- und Grünabfälle

- (1) Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen.

Auf Anlage 2 (Positivliste „Bioabfälle“) zu dieser Satzung wird verwiesen.

Nicht in die Biotonne gehören sämtliche Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall (mit / ohne Lebensmittelinhalt).

Zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen ausschließlich Sammelbeutel aus Papier verwendet werden. Ferner ist das Einpacken in Zeitungspapier und Küchenkrepp zulässig. Nicht erlaubt sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z.B. mit dem Gütezeichen „Keimling“).

Außerdem verboten: sog. „Inliner“ aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne sowie jegliche sog. „kompostierbaren“ Gebrauchsgegenstände, Verpackungen und Kleidungsstücke.

Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, ist sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Tierstreu (mit / ohne Exkremete), Exkremete von Tieren, Vogelsand und Asche.

Soweit Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen über die Biotonne gesammelt werden, gelten dieselben Anforderungen an deren Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch registrierte Fachfirmen gem. den Vorgaben der TierNebV (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) zu entsorgen sind.

Soweit letzteres mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l/Woche ausnahmsweise über den Restabfall zur Beseitigung mit entsorgt werden.

- (2) Grünabfälle im Sinne der Nr. 1 und 2 des § 3 Abs. 7 KrWG, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet bzw. über die Biotonne entsorgt werden, können zu den Recyclinghöfen oder den vom Aachener Stadtbetrieb bereitgestellten Grünabfallcontainern gebracht werden (Bringsystem). Das Angebot der Grünabfallentsorgung über Container kann auf die Vegetationsperiode beschränkt werden. Die genauen Sammeltermine und Standorte der Container gibt der Aachener Stadtbetrieb rechtzeitig bekannt. Die Anlieferung ist auf eine Höchstmenge von 1 cbm (PKW-Kofferraum, kleiner Anhänger) begrenzt.

Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

Außerhalb der Vogelbrutzeit (Heckenschnittverbot) wird Ast- und Strauchschnitt von Oktober bis März in haushaltsüblichen Mengen - maximal 2 m³ -getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in maximal 1,5 Meter langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, keine Draht- oder Kunststoffschnüre. Zeitpunkt und Häufigkeit der Abfuhr werden durch den Aachener Stadtbetrieb

rechtzeitig bekannt gegeben.

Sofern die Grünabfälle einen erheblichen Schädlingsbefall (z.B. mit dem Zünsler) aufweisen, dürfen sie ausnahmsweise anstatt als Grünabfall oder über die Biotonne zum Schutz von Mensch und Umwelt verpackt über den Restabfall entsorgt werden.

§ 17

Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeitsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:
 1. Spitze und /oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern,
 2. alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung über die Abfallbehälter zuzuführen.

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen, Sammelstellen

- (1) Die Stadt Aachen stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen zur Verfügung:
 - Annahmestelle für Kleinanlieferungen am Entsorgungs- und Logistik Center Alsdorf-Warden,
 - Kompostanlage in Aachen-Brand, Camp Pirotte 50,
 - Kompostcontainer für Garten- und Grünabfälle,
 - Kompostanlage Würselen,
 - Sammelmobile für Schadstoffe aus Haushaltungen,
 - Recyclinghöfe:
 - a) auf dem Gelände des Kompostplatzes Aachen-Brand, Camp Pirotte 50,
 - b) auf dem Gelände Aachen-Eilendorf, Kellershastr. 10,
 - Annahmestelle für Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe, Aachen Eilendorf, Kellershausstraße 10
 - Müllverbrennungsanlage Eschweiler - Weisweiler
 - Entsorgungs- und Logistik Center Horm

- Übergabestelle für Elektro-Altgeräte, Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen
- (2) Abfälle, die nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von ihren Besitzern im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
 - (3) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf nicht gestört wird. Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
 - (4) Jeder an die städt. Abfallentsorgung angeschlossene Nutzer ist berechtigt, Wertstoffe, Problem- und Gartenabfälle sowie Sperrgut, soweit sie aus den eigenen Haushaltungen stammen, selbst den Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.
Bei Grünabfällen bleibt die Höchstmengenbegrenzung des § 16 Abs. 1 der Satzung unberührt.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Aachener Stadtbetrieb den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Art der anfallenden Abfälle, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Aachener Stadtbetrieb unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt Aachen benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Den Beauftragten des Aachener Stadtbetriebes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und dort zu dulden.
Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen des Aachener Stadtbetriebes die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist.
Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NW. 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Aachener Stadtbetrieb ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 21

Zusätzliche Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Gewerbebetriebe

- (1) Gewerbebetriebe können auch nach erfolgter Anmeldung gemäß § 19 Abs. 1 verpflichtet werden, der Stadt Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle mitzuteilen.
- (2) Das Betretungsrecht gem. § 20 Abs. 2 bezieht sich auch auf Grundstücksteile und Anlagen, auf denen sich Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Gewerbebetriebe, die jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall über städtische oder in durch die Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen entsorgen, müssen der Stadt Aachen jährlich bis zum 1. März des Folgejahres über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle berichten.
- (4) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen anliefert, muss eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalls vorlegen. Fehlt diese Erklärung, kann die Annahme des Abfalls abgelehnt werden.
- (5) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.
- (6) Die Stadt Aachen kann Anlagen und Einrichtungen, die gewerbliche Abfälle erzeugen, auf die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Verringerung der Schädlichkeit der Abfälle oder Verwertung der Abfälle untersuchen lassen.
- (7) Die Stadt Aachen kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern, Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Aachener Stadtbetrieb obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Wetterereignissen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen wird sie nach Beendigung des jeweiligen Behinderungszustandes unverzüglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Bereitstellung und Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Zum Einsammeln und Befördern sind Abfälle wie folgt bereitzustellen bzw. abzugeben
 1. Restabfälle in zugelassenen Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken
 2. Bioabfälle in zugelassenen Bioabfallbehältern
 3. Papierabfälle in zugelassenen Papierabfallbehältern
 4. Leichtverpackungsabfälle in zugelassenen „Gelben Säcken“ oder Abfallbehältern
 5. Sperrgut (sperriger Abfälle) im Sinne der §§ 14 und 15;
 6. Altglas eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Depotcontainer
 7. kompostierbare Garten- und Grünabfälle an den Recyclinghöfen, Kompostcontainern oder am Kompostplatz
 8. wieder verwertbare Abfälle bei den Recyclinghöfen, soweit die Bereitstellung nicht bereits über Gefäße / Behältnisse gem. Nr. 2, 3, 4 und 6 dieser Norm erfolgt ist
 9. Schadstoffe an den mobilen und stationären Sammelstellen
 10. Altkleider eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Altkleidercontainer
- (3) Die Überlassung der Abfälle erfolgt bei Abfällen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 bis 4, sobald die Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen von der Stadt Aachen oder einem beauftragten Unternehmen abgeholt werden; bei Abfällen im Sinne von Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 mit der zulässigen Abgabe der Abfälle an der entsprechenden Stelle, bei Abfällen im Sinne von Abs. 1 Nr. 6 mit Einwurf der Abfälle in die vorgesehenen Container. Mit der Überlassung gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt Aachen über.
- (4) Die Stadt Aachen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, in Behältern oder Säcken bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Stadt Aachen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Aachen erhoben.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27 Befreiungen

- (1) Der Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist, und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z.B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein.
- (3) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Bioabfallbehälters befreit werden, wenn

- a) sie auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine qualifizierte Eigenkompostierung betreiben und alle kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 10 Abs. 4 der Satzung kompostieren.

Von einer qualifizierten Eigenkompostierung ist auszugehen, wenn

- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große Gartenfläche (mind. 25 m² je Wohneinheit) unter Ausschluss von Wegen, Terrassen und Rasen zur Verfügung steht und
- der selbst produzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig in diesem Garten aufgebraucht wird.

Geruchsbelästigungen und den Boden schädigende Sickerwässer müssen vermieden werden. Der Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine Überprüfung auf dem Grundstück durch Beauftragte des Aachener Stadtbetriebes erfolgt.

Anschlusspflichtige gewerbliche Grundstücke, auf denen überwiegend Speiseabfälle anfallen, können auf Antrag widerruflich von der Verpflichtung zur Bereitstellung des Bioabfallbehälters befreit werden, wenn sie nachweislich an eine gewerbliche Verwertung von Speiseabfällen angeschlossen sind;

- b) es sich um Personen handelt, für die Nutzung der Bio-Abfalltonne mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden sein kann, z.B. Personen mit nachgewiesener Schimmelpilzsporenallergie und entsprechender Organsymptomatik (z.B. allergisch bedingtes Asthma bronchiale), ferner Personen mit massiver Beeinträchtigung der Immunabwehr, für die bei Nutzung der Bio-Tonne eine Infektionsgefahr durch infektiöse Pilzsporen nicht ausgeschlossen werden kann. Als gefährdete Risikogruppen gelten: Leukämiekranken, Patienten, bei denen infolge einer Organtransplantation das Abwehrsystem medikamentös unterdrückt ist, chronisch Lungen-, Leber- und Nierenkranke, Aids-Kranke, Personen mit Tuberkulose, schwerem Diabetes mellitus, Tumorerkrankungen unter entsprechender Behandlung, Asthma bronchiale sowie Patienten, die unter Kortikosteroidbehandlung stehen. Die widerrufliche Befreiung kann auf Antrag und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung vom Aachener Stadtbetrieb erteilt werden.

- (4) Die Befreiung erlischt bei Eigentümerwechsel und/oder Wegfall der für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen.

§ 28

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die nach dieser Satzung erforderlich sind, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 5.000,00 Euro festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes schließt eine strafrechtliche

Verfolgung oder eine Ahndung im Bußgeldverfahren nicht aus, soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist oder als Ordnungswidrigkeit zu gelten hat.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 4 Abs. 3 in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung zur Verwertung oder Zuführung zur sonstigen Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG nicht an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abgibt oder in die Abfallbehälter oder Sammelcontainer einfüllt;
 5. entgegen § 18 bei Entsorgungsanlagen Abfälle abgeliefert, für die eine Zulassung nicht besteht;
 6. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt von Abfällen zur Beseitigung hält;
 7. entgegen § 10 Abs. 3 einzelne Abfallarten den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen oder Annahmestellen zuführt, zu deren Aufnahme sie nicht bestimmt sind;
 8. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die zugelassenen Abfallbehälter benutzt;
 9. entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallbehälter nicht allen Mietparteien zugänglich macht;
 10. entgegen § 11 Abs. 6 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle darin verbrennt, verdichtet, einschlämmt oder einstampft;
 11. entgegen § 11 Abs. 7 zu verwertende Abfälle, schadstoffhaltige Abfälle, ausgeschlossene Abfälle, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, das Sammelfahrzeug oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 12. entgegen § 11 Abs. 8 öffentliche Abfallbehälter zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 13. entgegen § 11 Abs. 9 Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln bereitstellt, neben die Abfallbehälter, Sammelcontainer, stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen ablegt.
 14. entgegen § 11 Abs. 10 Sammelcontainer im öffentlichen Raum außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten benutzt;
 15. entgegen § 13 Standplätze und Transportwege nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrgut und Grünschnitt ohne vorherige Terminabsprache oder bereits vor 18.00 Uhr des Vortages der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt oder nicht unverzüglich nach erfolgter Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt;

17. entgegen § 15 Abs. 3 FCKW-haltige Kühl- und Gefriergeräte bereits am Vortag der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt;
 18. entgegen § 15 Abs. 5 im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht ordnungsgemäß angemeldete und / oder bereitgestellte Abfälle unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 19. entgegen § 15 Abs. 6 und 7 bei der Entnahme von Sperrgut Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen hervorruft oder als gewerblich tätige Person verwertbare Gegenstände aus angefallenem Sperrgut ohne Erlaubnis entfernt;
 20. entgegen § 19 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Abfallart oder die Abfallmenge sowie wesentliche Veränderung nicht anzeigt;
 21. entgegen § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
 22. entgegen § 20 Abs. 1 nicht die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilt;
 23. entgegen § 20 Abs. 2 den durch gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück verweigert;
 24. entgegen § 21 Abs. 3 keine Berichte über die Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle vorlegt, obwohl jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall über städtische Anlagen entsorgt werden;
 25. entgegen § 21 Abs. 7 Abfälle trotz Verlangens der Stadt nicht vorbehandelt;
 26. entgegen § 23 Abs. 5 angefallene Abfälle in Behältern oder Säcken durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen der Ziffern 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Positivkatalog

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall-schlüsselnummer	Abfallart/ Bezeichnung	Erläuterung	Entsorgungsanlage	Bemerkung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ, ELC	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA, ELC Wa	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh	MVA, KA Wa	X
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA, KA WÜ	
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut	MVA	X
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA	X
020299	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA	X
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA	X
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA	X
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA Wü	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA	X
020399	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA	X
020499	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA	X
020599	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA Wü	

020602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA	X
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA	X
020699	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA	X
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA	X
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA	X
020799	Abfälle a.n.g.		MVA	X
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
030101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA Wü	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		MVA, KA Wü, ELC Wa	
030199	Abfälle a.n.g.		MVA	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
030301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA Wü	
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA	X
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA	X
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA	X
030399	Abfälle a.n.g.		MVA	X
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA	X
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA	
040199	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0402	Abfälle aus der Textilindustrie			
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA	
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA	X

040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA	
040299	Abfälle a.n.g.		MVA	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
060314	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA, ELC Wa	X
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.			
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA	X
061303	Industrieruß		MVA	X
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
070108 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA	X
070110 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA	X
070111 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA	X
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA	X
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
070208 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA	X
070213	Kunststoffabfälle		MVA, ELC Wa	
070299	Abfälle a.n.g.		MVA, ELC Wa	X
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
070308 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA	X
070310 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA	X
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
070599	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
070608 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA	X
070699	Abfälle a.n.g.		MVA	X
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
080111 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa	X
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA	
080113 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa	X
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA	X
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA	X
080117 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa	X
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA	

080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA	X
080199	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
080201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA	
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
080312 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA	X
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA	
080314 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA	X
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA	X
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA	
080399	Abfälle a.n.g.		MVA	X
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
080409 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa	X
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA	
080411 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa	X
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA	X
080499	Abfälle a.n.g.		MVA	X
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
090106 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA	X
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA	
090110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA	
090199	Abfälle a.n.g.		MVA	X
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA	X
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA, ELC Wa	
120112 *	gebrauchte Wachse und Fette		MVA, ELC Wa	X
120114 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA	X
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter		MVA	X

	12 01 14 fallen			
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)			
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA	X
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		MVA	X
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA	X
130508 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA	X
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)			
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
140605 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA	X
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)			
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA, ELC Wa	
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA, ELC Wa	
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, ELC Wa	
150104	Verpackungen aus Metall		MVA, ELC Wa	
150105	Verbundverpackungen		MVA, ELC Wa	
150106	gemischte Verpackungen		MVA, ELC Wa	
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA, ELC	
150110 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA, ELC Wa	X
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
150202 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA, ELC Wa	X
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA, ELC	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
160103	Altreifen		MVA, ELC Wa	X
160107 *	Ölfilter		MVA, ELC Wa	X
160119	Kunststoffe		MVA, ELC	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA	X
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA	X
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
1702	Holz, Glas und Kunststoff			
170201	Holz		MVA, ELC Wa	
170203	Kunststoff		MVA, ELC Wa	

170204 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA, ELC	X
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
170301 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA	X
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA, ELC Wa	
170303 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA, ELC Wa	X
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
170603 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, ELC Wa	X
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA, ELC Wa	
170605	asbesthaltige Baustoffe		ELC Wa	X
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
170903 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA	X
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		MVA, ELC Wa	X
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA, ELC Wa	X
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA, ELC Wa	X
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		MVA	
180205 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA, ELC Wa	X
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA, ELC Wa	X
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA, ELC	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA, ELC	

1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA, ELC
190802	Sandfangrückstände		MVA, ELC
190806 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten		MVA
190810 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub m.A.d., die unter 19 10 03 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101 *	gebrauchte Filtertone		MVA
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
191201	Papier und Pappe		MVA, ELC Wa
191204	Kunststoff und Gummi		MVA, ELC Wa
191206 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA, ELC
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA, ELC
191208	Textilien		MVA, ELC
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA, ELC
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA, ELC
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
191301 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA, ELC Wa
191303 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		

200101	Papier und Pappe/Karton		MVA, ELC Wa	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, ELC Wa	
200110	Bekleidung		MVA, ELC Wa	
200111	Textilien		MVA, ELC Wa	
200125	Speiseöle und -fette		MVA, ELC Wa	X
200127 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ELC Wa	X
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA, ELC Wa	X
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA, ELC Wa	X
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA, ELC Wa	
200139	Kunststoffe		MVA, ELC Wa	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, ELC Wa, KA Wa, KA Wü, KA AC	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA, ELC Wa	
2003	Andere Siedlungsabfälle			
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA Wü: nur getrennt gesammelte organische Fraktionen	MVA, ELC Wa, KA Wü	
200302	Marktabfälle		MVA, KA Wü, ELC Wa	
200303	Straßenkehrschutt		MVA, ELC Wa	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA, ELC	
200307	Sperrmüll		MVA, ELC Wa	

* = besonders überwachungsbedürftig

MVA = Müllverbrennungsanlage Weisweiler

KA AC = Kompostanlage Aachen-Brand

KA Wü = Kompostanlage Würselen

KA Wa = Kompostanlage auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden

ELC = Entsorgungs- und Logistik-Center Horn

ELC Wa = Entsorgungs- und Logistik-Center Warden

X = Ausschluß vom Einsammeln und Befördern gem § 4 Abs. 2

Anlage 2

Anlage zu § 16 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung)

Positivliste „Bioabfälle“

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Eier- und Nussschalen
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads (ohne Kunststoff-/Metallteile), jedoch keine Kaffeekapseln aus Kunststoff/Aluminium, Teebeutel
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Speisereste, roh und gekocht (auch Knochen und Gräten in kleinen Mengen), aber keine flüssigen Speisen
- Festes Speise- und Frittierfett
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)

Gartenabfälle:

Frisch gejädet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

Sonstige Abfälle:

- Holzwolle und Sägespäne von unbehandeltem Holz (ohne anhaftende schädliche Verunreinigungen)

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkrememente!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!
- Biologisch-abbaubare Kunststoffe, wie z. B. Bioplastikbeutel (auch mit dem „Keimlingssymbol“), gehören ebenfalls nicht in die Biotonne!

Anlage 3

Sperrgut

Zum Sperrgut im Sinne des § 15 gehören Gegenstände aus privaten Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft in haushaltsüblicher Menge, die zu sperrig für die zugelassenen Restabfallbehälter bzw. amtlichen Abfallsäcke sind. Alle Gegenstände, die zum Sperrgut gehören, müssen von Hand zu verladen und nicht länger als 2 m sein. Kleinere Teile, wie zum Beispiel Bretter oder Laminat, sind zu Bündeln zusammenzufassen.

Da Holz getrennt vom restlichen Sperrgut gesammelt wird, ist eine separate Bereitstellung hilfreich.

Alle Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und/oder bei einem Umzug nicht mitgenommen werden können, gehören nicht zum Sperrgut. Von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind auch wieder verwertbare Abfälle (z. B. Kartonagen, Gartenabfälle), Textilien, Abfälle von Bau-, Umbau bzw. Renovierungsmaßnahmen, Restabfälle, Schadstoffe, Farbeimer, Kfz-Abfälle (z. B. Autoteile, Reifen) und kleinteilige Abfälle (auch in Säcken oder Kartons).

Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.v. § 3 ElektroG sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer der vom Aachener Stadtbetrieb benannten Sammelstellen zu bringen.

Sperrige Gegenstände aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen.

Positivliste Sperrgut	Negativliste Sperrgut
Antennen (TV- und Radiozimmerantennen)	Alttextilien
Aquarien	Außenantennen
Arbeitsplatte aus Holz oder Kunststoff	Außenjalousien und –rollos
Astschere	Autoteile
Autokindersitze	
	Badewannen
Babybadewanne	Baubretter
Babywippe	Batterien
Badezimmermöbel	Baum- und Strauchschnitt
Balkon-/ Terrassenmöbel	Bauschutt
Besen	
Bett	Chemikalien
Bettgestell	
Biergartenbank / - tisch	Dachpappe
Bild (groß)	Dachpfannen
Bilderrahmen (groß)	Dämm- Materialien (Glas- und Steinwolle)
Blumenkästen aus Holz oder Kunststoff	
Blumenkübel aus Kunststoff	Erdaushub
Bobbycar	
Briefkasten	Fenster
Brotkasten	Fensterrahmen
Bügelbretter	Flaschen
	Fliesen
Campingmöbel	Folien
CD Ständer (groß)	Fußbodenleisten

Couch	Garagentore
Dartplatte	Geräte mit Benzinmotor (Rasenmäher, Kettesäge etc.)
Deckenvertäfelung	
Dreiräder	Heizkörper
Duschtassen	Heizöltanks und -fässer
Duschtrennwände und -türen	Holzverkleidung
Eimer aus Kunststoff oder Metall	
Einkaufstrolley	Kartons
	Kabel
Fahrräder	Kacheln
Fernsehschrank	Keramik
Fitnessgeräte ohne elektrische Bauteile	Kölner Bretter
Gardinenschienen und -stangen	Latten und Leisten
Gartengeräte	
Gartenmöbel	Nachtspeicheröfen
Gasherde	
Geschirrspüler	Parkett- und Holzböden
Grillgerät ohne elektrische Bauteile	Pfannen und Töpfe
Hängematte mit Gestell	Renovierungsabfälle
Haushaltsleiter	
Heckenschere	Säcke und Kartons mit Kleinteilen
Hocker	Schadstoffe
Jalousien (innen)	Tapetenreste (kleine Mengen können in die Restmülltonne)
	Toilettentöpfe
Kacheltisch	Türen: Brandschutztüren, Hauseingangstüren, Wohnungseingangstüren
Katzenkorb	
Kinderhochstuhl	
Kinderroller	
Kinderwagen	
Kleiderständer	Waschbecken
Kleintierkäfige	Ziegelsteine
Koffer	Zäune
Kohleofen (ohne Schamottauskleidung, max. 75 kg)	
Kommode (mit leeren Schubladen)	
Komposter	
Korb (groß)	
Kratzbaum	
Küchenarbeitsplatte	
Küchenbank	
Küchenschränke	
Kunststoffböden (Auslegeware)	
Kunststofffliesen	
Laminat, gebündelt	
Lattenroste	
Läufer	
Leitern	
Linoleumböden (gerollt)	

Matratzen
Mobile Duschkabinen
Mörtelwanne

Öfen (Ölöfen ohne Öl, Kohleöfen bis 50 kg)
Ölradiatoren

Paravent
Pinnwand (groß)
Planschbecken
Plastikwannen
Polsterauflagen (groß)
Polstermöbel
Projektionsleinwand
PVC-böden (gerollt)

Rechen
Regal
Regenschirmständer
Regentonnen
Rollos (innen)
Rutsche (zerlegt)

Sackkarre
Sandkästen (zerlegt)
Schaukel- und Klettergerüst
Schaukelstuhl
Schlauchboote (ohne Motor)
Schlitten
Schränke
Schreibtisch
Schreibtischstuhl
Schrubber
Schubkarre
Schuhschrank
Sessel
Sitzsack
Skateboard
Skier
Snowboard
Sofas
Sonnenbänke (ohne Leuchtmittel)
Sonnenschirm
Sonnenschirmständer
Sonnensegel
Spiegel
Stehtisch
Stoffkleiderschrank
Stühle
Surfbretter

Tafel (haushaltsüblich)
Teichböden (gerollt)
Teppich
Terrassenbeläge

Tische Tischtennisplatten Trennwände Türen: Wohnungsinntüren und Türzargen Wäschekorb Wäscheständer und –spinnen Wäschetonne (zusammengeklappt) WC Sitz Wohnzimmertisch Zelte Zinkwanne Zelte Zinkwanne	
---	--

Elektroaltgeräte

elektrische Heizgeräte elektrische Heizkörper elektrische Ventilatoren Elektroherde und –backöfen Elektrokochplatten, elektrische Heizplatten Fernseher oder Monitore mit Abmessungen > 50 cm Gefriergeräte Geschirrspüler große Kühlgeräte Heißgetränkeautomaten Klimageräte Kühlschränke Mikrowellengeräte ölgefüllte Radiatoren Sonnenbänke Wäschetrockner Waschmaschine	Elektrogroßgeräte
Computer Dachantennen Fernseher oder Monitore mit Abmessungen < 50 cm Kopierer Nähmaschinen Rasenmäher mit Elektromotor Staubsauger Stehlampen Stereoanlagen Elektrokleingeräte können hinzu gestellt werden, wenn ein Elektrogroßgerät angemeldet wird.	Elektrokleingeräte

Anlage 4

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Zu den Elektro- und Elektronik-Altgeräten i.S.d. § 3 Abs. 1 ElektroG gehören Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Hierunter fallen z. B.

- a) Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler;
- b) Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate;
- c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone;
- d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen;
- e) Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher;
- f) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer;
- g) Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte;
- h) Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate;
- i) Automatische Ausgabegeräte.

Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) sind schadstoffhaltige Abfälle und dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden.